

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2018 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 8: Gestufte Förderverfahren des Ministeriums
für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 21. Februar 2019 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/4908 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. neue Förderungen nur befristet, mit einem angemessenen Kontrollsystem und Mindestförderbeträgen einzuführen;*
- 2. sicherzustellen, dass bei Erst- und Letztempfängern stichprobenhaft vor Ort auch der Erfolg der Förderung geprüft wird;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. November 2019 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2019, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Neue Förderungen werden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum grundsätzlich mit entsprechenden Förderverwaltungsvorschriften eingeführt. Diese Förderverwaltungsvorschriften und somit auch die jeweilige Förderung werden mit einer individuell festgelegten Befristung für das jeweilige Förderverfahren versehen. Ebenso werden in diesen Verwaltungsvorschriften, soweit es sachlich geboten ist, in Abstimmung mit dem Rechnungshof und dem Ministerium für Finanzen Mindestfördersummen für die jeweilige Förderung festgelegt. Bei der Einführung neuer Förderungen wird das Ministerium für Ländlichen Raum und

Verbraucherschutz nochmals verstärkt auf ein angemessenes Kontrollsystem achten. Gleichwohl ist aber auch sorgfältig abzuwägen zwischen einem gegebenenfalls möglichen Erkenntnisgewinn durch die Kontrollen gegenüber dem dadurch entstehenden Aufwand für die Zuwendungsempfänger sowie den entstehenden Kosten für die Verwaltung. Zudem muss auch die Höhe des Fördervolumens des jeweiligen Förderprogramms sowie die Höhe des Zuwendungsbetrags beim Zuwendungsempfänger entsprechende Berücksichtigung finden.

Zu Ziffer 2:

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz führt, wo notwendig, im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Vor-Ort-Kontrollen gemäß VV Nummer 11.4 zu § 44 LHO durch bzw. hat diese aufgrund der Prüfung des Rechnungshofs nun aufgenommen. So wird zum Beispiel bei der Förderung Ökologischer Landbau durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als Bewilligungsbehörde neben den bisher schon durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Öko-Kontrolle stichprobenweise bei den Letztempfängern geprüft. Zudem wurde ein Prüfkonzept ausgearbeitet, wonach beim Erstempfänger (LVEO) eine Buchprüfung vor Ort durchgeführt wird. Im Bereich der Kleintierzuchtförderung wurde eingeführt, dass neben den Letztempfängern auch Vor-Ort-Kontrollen bei Erstempfängern durchgeführt werden.

Vor-Ort-Kontrollen dienen insbesondere dazu, die ordnungsgemäße und rechtskonforme Umsetzung des Fördervorhabens zu prüfen und gegebenenfalls im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung aufgetretene Fragen vor Ort zu klären. Dabei kann stichprobenhaft auch der Erfolg der Förderung vor Ort geprüft werden. Da viele Fördervorhaben eng durch die Bewilligungsbehörden begleitet werden, können im Vorfeld bereits viele Erkenntnisse zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Umsetzung sowie dem Erfolg der Fördermaßnahme gewonnen werden. Das Ministerium wird hier nochmals verstärkt auf die entsprechenden Prüfungen achten.